

In der Corona-Krise erfahren Land und Kirche zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Virus eingreifende Maßnahmen in das gesellschaftliche und kirchliche Leben. In Abstimmung mit dem Krisenstab habe ich als Generalvikar mehrere Verfügungen<sup>1</sup> getroffen, die bislang bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 befristet waren.

Bundes- und Landesregierung haben am 15. April 2020 erste Wege in eine „verantwortungsvolle Normalität“ aufgezeigt, die in kleinen Schritten begangen werden sollen. Unsere Linie im Bistum Aachen, den politischen, behördlichen und medizinisch indizierten Vorgaben und Empfehlungen zu folgen und auf unsere kirchlichen Anforderungen unter Nutzung von Gestaltungsspielräumen zu übertragen, wollen wir konsequent fortsetzen. Daher treffe ich folgende

### Verfügung

1. Die Verfügungen vom 17. März 2020 (inklusive ihrer Ergänzung vom 18. März 2020), vom 20. und 23. März 2020 sowie vom 1. April 2020 gelten über den 19. April 2020 hinaus bis zum 3. Mai 2020 fort.
2. Die in der Verfügung vom 17. März 2020 verfügte Einstellung öffentlicher Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Vespere, Andachten etc.) an allen Orten im Bistum Aachen (vgl. dort Ziffer 6. Satz 1) gilt fort, bis die aktuellen Gespräche von Vertretern der Katholischen Kirche mit der Bundes- und Landesregierung zu anderen Ergebnissen führen. Änderungen werden umgehend verfügt werden.

Aachen, den 16.04.2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar


Nachrichtlich teile ich aus heutiger Perspektive und mit Blick auf den 4. Mai 2020 sowie auf die Verlautbarungen der zuständigen Ministerien folgende Planungen mit:

1. Vor der Öffnung von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, in denen die Notbetreuung auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet werden soll, sind vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der hygienischen Voraussetzungen und von Abstandsgebote zu treffen.
2. Gleiches gilt ab dem 4. Mai 2020 für Bibliotheken und Archive, die unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen geöffnet werden können.

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des Bistums Aachen

3. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Der Krisenstab prüft, welche Arten von Veranstaltungen im kirchlichen Kontext darunter fallen.
4. Für die Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat und in den bistümlichen Einrichtungen bleibt der Grundsatz Mobiler Arbeit (Verfügung vom 20.03.2020 Absatz 3) bestehen. Die Besetzungen betriebsrelevanter Aufgabenbereiche werden ab dem 4. Mai 2020 personell erweitert. Der Krisenstab hat den Auftrag, in Abstimmung mit den Hauptabteilungsleitungen ein Konzept zur Umsetzung zu entwickeln.
5. Der Krisenstab erhält den Auftrag, zeitnah Kriterien für Hygienemaßnahmen in Abstimmung mit dem Konzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erarbeiten, das in den Einrichtungen umzusetzen ist.

Aachen, den 16.04.2020



Dr. Andreas Frick  
Generalvikar